



Leitfaden zum Umgang mit betreuungsrechtlichen
Unterbringungen zur Behandlung
und Vorführung zur Begutachtung

Inhaltsangabe

	Seite
<i>Einführung</i>	3
<i>Ablauf der Unterbringung (schematische Darstellung)</i>	4
<i>Darstellung der Rechtsgrundlagen</i>	5
A. <i>Rechtliche Grundlagen für die Unterbringung mit Freiheitsentzug</i>	5
B. <i>Prozessuale Voraussetzungen</i>	8
B.1. <i>Unterbringung im Hauptsacheverfahren - §§ 312 ff. FamFG</i>	8
B.2. <i>Unterbringungsgenehmigung mit einstweiligem Rechtschutz – § 331 FamFG</i>	12
B.3. <i>Unterbringungsgenehmigung bei gesteigerter Dringlichkeit – § 332 FamFG</i>	13
B.4. <i>Einstweilige Regelung durch den Richter – § 334 FamFG</i>	14
<i>Problemfelder bei der Unterbringung – Lösungsansätze</i>	15
A. <i>Unterbringung nach PsychKG</i>	
B. <i>Ärztliches Attest</i>	
C. <i>Krankentransport</i>	
D. <i>Schlüsseldienst</i>	
E. <i>Aufgaben des Betreuers</i>	
F. <i>Polizei</i>	
G. <i>Konkrete Vorgehensweise bei der Unterbringung</i>	
H. <i>Information der Klinik</i>	
I. <i>Aufhebung des Beschlusses</i>	
J. <i>Klinikwahl</i>	
K. <i>Erreichbarkeit des Betreuers</i>	
<i>Resümee</i>	22

Einführung

Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen Nordrhein-Westfalen, deren Aufgabe es ist, an der Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes mitzuarbeiten, möchte mit dieser Broschüre dazu beitragen, die Abläufe bei der Unterbringung zur Behandlung bzw. bei der Vorführung zur Begutachtung nach dem Betreuungsrecht zu verbessern und immer wieder auftretende Schnittstellenprobleme zu beseitigen.

Sowohl bei der Unterbringung zur Behandlung, zur Abwehr von erheblicher Eigengefährdung bzw. bei der Vorführung zur Begutachtung nach dem Betreuungsrecht sind neben den im Mittelpunkt stehenden Betroffenen verschiedene Akteure beteiligt. Dies sind die rechtlichen Betreuer¹ bzw. die Vollmachtnehmer, die Richter, die Betreuungsbehörden, die Polizei, die Fahrer der Kranken- bzw. Rettungswagen, sowie die Ärztinnen und Ärzte in der Klinik bzw. die Gutachter. Teilweise sind darüber hinaus Angehörige und Freunde in unterschiedlichem Maße involviert.

Die Aufgaben und damit die Interessen dieser verschiedenen Akteure erzeugen in der Praxis Reibungspunkte. Über die Zuständigkeit und Verantwortung bei den einzelnen Abschnitten einer Unterbringung oder Vorführung entstehen Diskussionen, die den Ablauf teilweise erheblich stören und damit einem angemessenen Umgang mit dem Betroffenen im Wege stehen können.

Für Menschen, denen ein rechtlicher Betreuer zur Seite steht, bzw. die Unterstützung durch einen Bevollmächtigten erhalten, bedeutet eine Unterbringung bzw. Vorführung gegen ihren Willen einen erheblichen Eingriff in ihre Grundrechte. Um diesen schon sehr schwerwiegenden Eingriff auf ein erträgliches Maß zu reduzieren (soweit dies überhaupt möglich ist), ist es erforderlich, die Zusammenarbeit der an der Unterbringung beteiligten Personen möglichst ohne Reibungsverluste bzw. Diskussionen über Zuständigkeiten und Abläufe zu optimieren.

In diesem Leitfaden wird zunächst dargestellt aufgrund welcher Gesetze und Vorschriften eine Unterbringung bzw. Vorführung im Rahmen des Betreuungsrechtes erfolgt.

Des Weiteren werden die handelnden Akteure mit ihren einzelnen Aufgaben dargestellt.

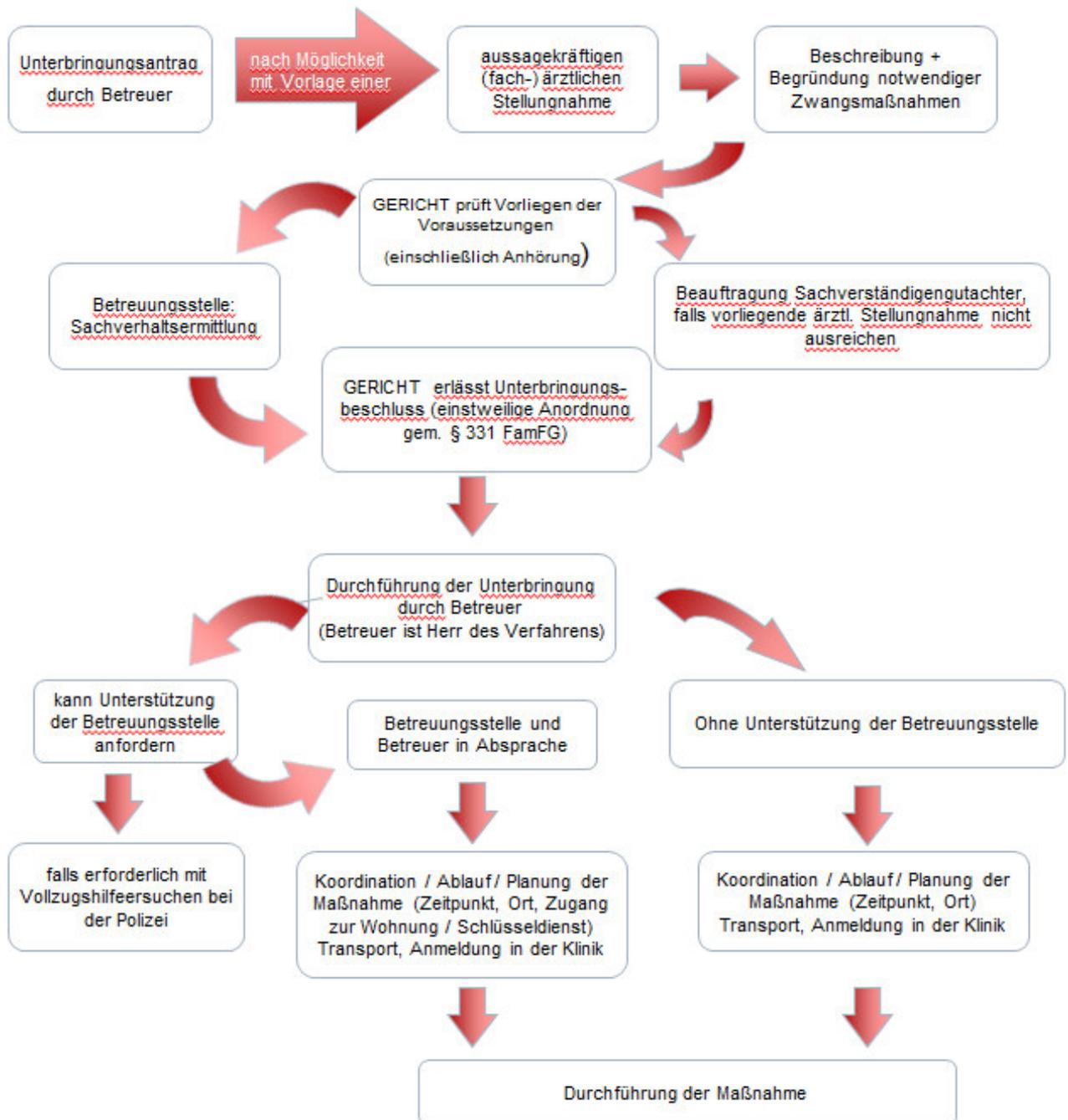
Die verschiedenen Probleme, die beim Unterbringungsgeschehen in Nordrhein-Westfalen auftreten, können eine angemessene Form des Eingriffs erheblich erschweren. Ausgehend von der Problembeschreibung werden Vorschläge zur Verbesserung des Ablaufes des Unterbringungsgeschehens dargestellt und diskutiert.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Zahl der Unterbringungen bzw. Vorführungen zur Begutachtung im Rahmen des Betreuungsrechtes in NRW bei ca. 13.000 Unterbringungen pro Jahr (2023) liegt. Insgesamt haben in NRW ca. 285.497 Menschen einen rechtlichen Betreuer, der ihnen unterstützend bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Seite steht (Stand 31.12.2023).

¹ Um den Text lesbarer zu machen, ist diesmal nur die männliche Form gewählt worden. Mit dieser Form sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

Ablauf der Unterbringung (schematische Darstellung)

Zivilrechtliche Unterbringung gem. § 1831 BGB



Darstellung der Rechtsgrundlagen

A. Rechtliche Grundlagen für die Unterbringung mit Freiheitsentzug durch rechtliche Betreuer und Betreuerinnen

A.1 Unterbringung mit Freiheitsentzug

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes² liegt eine Unterbringung mit Freiheitsentzug vor, wenn der Betroffene im Zustand fehlender freier Willensbildung **gegen oder ohne seinen Willen** in einem **räumlich begrenzten Bereich** eines geschlossenen Krankenhauses, einer anderen geschlossenen Einrichtung oder dem abgeschlossenen Teil einer solchen Einrichtung festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme zu Personen außerhalb der Einrichtung eingeschränkt werden soll. Dies kann der Fall sein, wenn die freie Willensbildung durch ein krankheitsbedingtes verfestigtes Wahnerleben mit erheblicher Realitätsverkennung und deutlicher Gesundheitsgefährdung aufgehoben ist.

Der Freiheitsentzug erfolgt **gegen den Willen** des Betroffenen, wenn dieser mit natürlichem Willen diesem widerspricht bzw. seinen entgegenstehenden Willen in irgendeiner Weise erkennbar zum Ausdruck bringt.

Ohne Willen des Betroffenen erfolgt die geschlossene Unterbringung hingegen, wenn der Betroffene einen natürlichen Willen nicht bilden kann oder, wenn er ihn zwar bilden, krankheitsbedingt aber nicht äußern kann.

Bei „**tragfähiger Freiwilligkeitserklärung**“ liegt kein Freiheitsentzug vor. Voraussetzung für eine rechtlich wirksame Freiwilligkeitserklärung ist, dass der Betroffene mit „**freiem Willen**“ dem Freiheitsentzug zustimmt, d.h. dass er nicht nur versteht in seiner Fortbewegungsfreiheit eingeschränkt zu sein, sondern darüber hinaus auch die Vor- und Nachteile dieser Situation erkennt, sie gegeneinander abwägt und entsprechend der Abwägung handeln kann (so auch z.B. Erman/Roth, § 1906 Rn. 7).

A.2 Schadensabwehr

Eine geschlossene Unterbringung muss stets der Abwehr von erheblichem Schaden für den Betroffenen dienen. Interessen von Dritten zum Beispiel von Vermietern, Einrichtungen oder Nachbarn sind nicht zu berücksichtigen. Zur Abwehr von Fremdgefährdungen kann allenfalls eine Unterbringung nach dem PsychKG NRW erfolgen. In der Regel wird diese durch die Ordnungsbehörden der zuständigen Kommune umgesetzt, nicht aber durch den Betreuer/Bevollmächtigten nach § 1906 BGB. Für die Unterbringung nach PsychKG ist in jedem Fall ein ärztliches Zeugnis eines möglichst in der Psychiatrie erfahrenen Arztes erforderlich. Hier muss sowohl die Erkrankung

² BGH NJW 2011, 888)

beschrieben werden wie auch die sich daraus ergebenden Fremd- oder Eigengefährdungsaspekte.

A.2.1. Krankheitsbedingte erhebliche Eigengefährdung, § 1831 BGB

a) Erkrankung

Durch ein ärztliches Attest/Sachverständigengutachten (siehe unten, Teil 2) ist zu ermitteln, darzulegen und zu erläutern, inwieweit sich gefährdendes Unvermögen aus der Erkrankung ergibt.

Problem: Suizidalität ist an sich keine Erkrankung, kann allerdings ein Anzeichen sein. Nur ein krankheitsbedingter Suizid darf mit Unterbringung nach Betreuungsrecht (§ 1906 BGB) verhindert werden, nicht jedoch der sog. „Bilanzsuizid“, dem eine freie Willensbildung zugrunde liegt.

b) Erhebliche Eigengefährdung

Ferner muss die konkrete, ernsthafte Gefahr bestehen, sich entweder selbst zu töten oder sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zuzufügen.

Hierbei ist nicht eine akute, unmittelbare Gefahr wie bei der Unterbringung nach PsychKG zu fordern, vielmehr „genügt eine konkrete Gefahr in dem Sinne, dass nach der gesamten Situation aufgrund objektivierbarer und konkreter Anhaltspunkte die Möglichkeit der Selbstschädigung abzusehen ist. Die Anforderungen an die Voraussehbarkeit einer Selbsttötung oder einer erheblichen gesundheitlichen Eigenschädigung dürfen nicht überspannt werden³. Der Grad der Gefahr ist im Verhältnis zum möglichen Schaden, der ohne die freiheitsentziehende Maßnahme eintreten würde, zu bemessen. Die Gefahr muss für Leben oder Gesundheit gegeben sein; drohende Vermögensschädigung genügt nicht.“⁴

c) Ursache liegt in der Krankheit (Kausalität)

Schließlich muss die Gefahr sich gerade aus der Erkrankung heraus ergeben, nicht aus anderen Ursachen (z.B. nicht-krankheitsbedingtes, dissoziales Verhalten, welches ggf. Notwehrreaktionen Dritter hervorruft oder selbstschädigende Tendenzen während einer Alkoholintoxikation).

A.2.2. Dringende Behandlungsbedürftigkeit nur im geschlossenen Rahmen

Alternativ kommt eine geschlossene Unterbringung in Betracht, wenn

- a) eine Untersuchung (Diagnostik), Heilbehandlung oder ärztlicher Eingriff notwendig ist,
- b) diese Maßnahme ohne Unterbringung nicht durchzuführen ist,
- c) ohne die Maßnahme die Gefahr eines erheblichen Gesundheitsschadens besteht und
- d) der Betroffene die Notwendigkeit der Maßnahme krankheitsbedingt nicht erkennen kann bzw. nicht in der Lage ist, entsprechend einer möglichen Einsicht zu handeln.

³ BGH [BGH FamRZ 2010, 1651]

⁴ (Schwab/MünchKommBGB zum BGB, § 1906 Rn. 21 m.w.N.).

Wenn der Betroffene für die Durchführung eines ärztlichen Eingriffs untergebracht werden soll, so ist dies folglich nur zulässig, wenn der Betroffene dieser Maßnahme entweder mit natürlichem Willen zustimmt (oder eine Zustimmung unter den Gegebenheiten der geschlossenen Unterbringung zu erwarten ist) oder wenn die Voraussetzungen für eine Zwangsmaßnahme nach § 1832 BGB vorliegen.

A.3 Verhältnismäßigkeit

Die geschlossene Unterbringung darf lediglich als „Ultima Ratio“ in Betracht kommen, d.h. die Unterbringung muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne (Abwägung der Schwere des Eingriffs im Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen) sein. Es ist daher insbesondere stets zu prüfen und ggf. zu begründen, ob mildere Mittel zur Gefahrenabwehr in Betracht kommen.

B. Prozessuale Voraussetzungen

In diesem Kapitel werden die Verfahrensvorschriften zur geschlossenen Unterbringung vorgestellt, beginnend mit dem gesetzlichen Regelfall (Unterbringung im Hauptsacheverfahren), welcher in der Praxis aber die Ausnahme darstellen dürfte.

Dann folgen aufsteigend die Verfahren mit zunehmender Dringlichkeit:

- einstweiliges Genehmigungsverfahren,
- einstweiliges Genehmigungsverfahren mit gesteigerter Dringlichkeit ohne vorherige Anhörung,
- einstweiliges Anordnungsverfahren des Richters selbst ohne Antrag eines Vertreters,
- die Anordnung der Unterbringung durch den Betreuer/Vollmachtnehmer ohne vorherige betreuungsgerichtliche Genehmigung.

B. 1. Unterbringung im Hauptsacheverfahren - §§ 312 ff. FamFG

Bei dieser Form der Unterbringung handelt es sich eigentlich um die vom Gesetzgeber gewollte regelhafte Unterbringung. In der Praxis wird dieses Verfahren aber eher selten genutzt. Bei diesen Verfahren beantragt der Betreuer die Genehmigung der Unterbringung. Danach bestellt das Gericht einen Gutachter; ein Verfahrenspfleger wird eingesetzt. Das Gericht fällt eine rechtskräftige Entscheidung, die dann als Unterbringung umgesetzt werden kann.

B. 1.1 Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist das Amtsgericht/Betreuungsgericht bei dem ein Betreuungsverfahren eingeleitet oder anhängig ist (§§ 313 Abs. 1 Nr. 1, 312 S. 1 Nr. 1 u. 2 FamFG).

Wenn bisher kein Verfahren anhängig ist, ist das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen zuständig (§ 313 Abs. 1 Nr. 2 FamFG).

Wenn kein gewöhnlicher Aufenthalt ermittelbar ist (z. B. Wohnungslosigkeit), ist das Gericht, in dessen Bezirk das Unterbringungsbedürfnis auftritt, zuständig (§ 313 Abs. 1 Nr. 3 FamFG).

B. 1.2 Antrag

Der Antrag wird vom Betreuer/Vollmachtnehmer (§1831 Abs. 5 BGB) mit entsprechendem Aufgabenbereich („eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung“ § 1815 Abs. 2 Nr. 1 BGB) gestellt.

Der eheliche Stellvertreter (§ 1358 BGB) ist berechtigt eine Unterbringung anzuordnen und kann diese auch nicht genehmigen lassen. Im Bereich des Freiheitsentzuges ist dieser nur zu Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter).

Eine Vollmacht ist nur dann wirksam, wenn sie in schriftlicher Form vorliegt und der entsprechende Aufgabenbereich eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (§ 1815 Abs. 2 Nr. 1 BGB) ausdrücklich erwähnt ist.

Für den Antrag gibt es keine vorgeschriebene Form (Formerfordernis). Der Antrag kann auch von Einrichtungen (z. B. Heim, Klinik usw.) „vermittelt“ werden, wenn deutlich wird, dass der Betreuer die Unterbringung beantragt und eine Genehmigung durch das Gericht wünscht. Wenn kein Antrag vorliegt, muss eine einstweilige Regelung durch den Richter (§§ 334 FamFG, 1867 BGB) ergehen.

Nach der Antragsstellung besteht die Pflicht zur Sachverhaltsermittlung (zu den materiellen Voraussetzungen gem. Teil 1) durch das Gericht im Wege der Amtsermittlung (§ 26 FamFG).

B. 1.3 Beteiligte am Verfahren

Die sogenannten „Muss-Beteiligten“ (§ 315 FamFG) sind:

- Betroffene, Betroffener
- Betreuer/Vollmachtnehmer
- Betreuungsbehörde auf Antrag
- Verfahrenspfleger (§ 317 FamFG)

Am Verfahren beteiligt werden können nach dem Ermessen des Gerichtes ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen (§ 315 Abs. 4 FamFG):

- Vertrauenspersonen
- Ehegatten/eingetragene Lebenspartner
- Kinder
- Pflegeeltern
- Leiter der Unterbringungseinrichtung (in der Regel Klinikleitung)

B.1.4 Verfahrenspfleger

Das Gericht muss dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zur Seite stellen, wenn sie zur Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen erforderlich ist (§ 317 Abs. 1 S. 1 FamFG). Bei Unterbringungen ist deshalb regelmäßig davon auszugehen, dass ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist (z.B. Bay OLG, FamRZ 2000, 566).

Die Bestellung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass der Verfahrenspfleger noch ausreichend Einfluss auf das Verfahren und die Entscheidung nehmen kann. Spätestens vor der persönlichen Anhörung des Betroffenen ist der Verfahrenspfleger zu bestellen (z. B. BGH NJW 2011, 2365).

An das Amt des Verfahrenspflegers werden keine bestimmten fachlichen Qualifikationen gestellt. Grundsätzlich gilt der Vorrang der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 317 FamFG). Im Unterbringungsverfahren sollte der Verfahrenspfleger aber i.d.R. ein Rechtsanwalt sein, da der Freiheitsentzug als Grundrechtseingriff ähnlich einer Untersuchungshaft zu werten ist (vgl. BayOLG, a.a.O.).

Grundsätzlich ist keine Verfahrenspflegerbestellung notwendig, wenn der Betroffene bereits von einem Rechtsanwalt oder einem geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird (§ 317 Abs. 4 FamFG).

Sollte das Gericht auf die Bestellung eines Verfahrenspflegers verzichten (Ermessensentscheidung), weil dies nicht erforderlich ist, ist der Verzicht auf die Bestellung zu begründen (§ 317 Abs. 2 FamFG).

B.1.5 Sachverständigengutachten

Grundsätzlich sind ärztliche Gutachten in der förmlichen Beweisaufnahme zwingend erforderlich. Ein Attest ist im Hauptsacheverfahren nicht ausreichend (§ 321 Abs. 1 S. 1 FamFG).

Nach § 321 Abs. 1 S. 4 FamFG soll der Sachverständige Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sein. Er muss in jedem Fall Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie haben. Es kann sich auch um den behandelnden Arzt handeln (Ausnahme: bei Gesamtunterbringungsdauer von über vier Jahren, § 329 Abs. 2 S. 2 FamFG).

Eine persönliche Untersuchung des Betroffenen ist zwingend erforderlich (§ 321 Abs. 1 S. 2 FamFG). Wenn der Betroffene nicht kooperiert, kann ggf. die Vorführung durch die Betreuungsbehörde als Ultima Ratio angeordnet werden. Polizeiliche Unterstützung kann von der Betreuungsbehörde angefordert werden (§§ 322, 283 FamFG).

Wenn eine ambulante Untersuchung zur Begutachtung nicht möglich ist, kann nach §§ 322, 284 FamFG eine Unterbringung zur Gutachtenerstattung im Hinblick auf die Frage der Erforderlichkeit der geschlossenen Unterbringung angeordnet werden. Die Gutachtenerstattung muss zeitnah erfolgen.

Das Gutachten muss i.d.R. schriftlich erstattet werden. Nur in Ausnahmefällen kann das Gutachten mündlich erstattet werden (vgl. OLG Brandenburg, FamRZ 2001, 38).

B.1.6 Persönliche Anhörung des Betroffenen/Persönlicher Eindruck

Das Gericht hat den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen. (§ 319 Abs. 1 S. 1 FamFG).

Es liegt im Ermessen des Gerichtes die Anhörung grundsätzlich in der für den Betroffenen gewohnten Umgebung durchzuführen (§ 319 Abs. 1 S. 2 FamFG). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Betroffene der Anhörung in der eigenen Wohnung widerspricht (BGH NJW 2013, 691).

Wenn der Betroffene die Mitwirkung verweigert, kann die Vorführung durch die Betreuungsbehörde gem. § 319 Abs. 5 bis 7 FamFG angeordnet werden. Zum Zwecke der Vorführung darf die Wohnung des Betroffenen nur geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Die Entscheidung zur Vorführung beim Gericht darf grundsätzlich nicht durch den ersuchenden Richter im Wege der Rechtshilfe gefällt werden (§ 319 Abs. 4 FamFG).

Die Anhörung muss in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden (§ 170 GVG). Teilnahmeberechtigt sind der Betroffene und der Richter. Der Verfahrensbevollmächtigte/Verfahrenspfleger soll anwesend sein (§ 319 Abs. 2 S. 2 FamFG); Teilnahmeberechtigt sind weiterhin der Betreuer/Vollmachtnehmer sowie der Sachverständige. Durch das Gericht hinzugezogen werden können außerdem Vertrauenspersonen und sonstige Beteiligte (§§ 170 GVG, 321 f., 283 f. FamFG).

Von der Anhörung und einem persönlichen Eindruck des Betroffenen kann von dem Richter ausschließlich dann abgesehen werden, wenn durch die Anhörung erhebliche

Gesundheitsnachteile für den Betroffenen zu erwarten sind oder wenn der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun (§§ 319 Abs. 3, 34 Abs. 2 FamFG).

B.1.7 Beschlussfassung

Der Beschluss zur Unterbringung muss folgende Inhalte umfassen (§ 323 FamFG):

- Das zuständige Gericht und die Verfahrensbeteiligten (Rubrum)
- Die Genehmigung einer Unterbringungsanordnung bzw. deren Ablehnung
- Bei erfolgter Genehmigung darf die Dauer von maximal einem Jahr nicht überschritten werden. Nur bei festgestellter langer Unterbringungsbedürftigkeit kann eine Unterbringung bis zu zwei Jahren genehmigt werden (§ 329 FamFG).
- Die sofortige Unterbringung kann ggfls. angeordnet werden (§ 324 Abs. 2 FamFG).
- Die Betreuungsbehörde kann ermächtigt werden die Polizei hinzuzuziehen, um die Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen mittels Gewalt durchzuführen (§ 326 FamFG).
- Eine ausführliche Begründung für die Entscheidung ist selbstverständlich.
- Eine Rechtsmittelbelehrung mit Beschwerdemöglichkeiten gem. § 58 FamFG gehört in jedem Fall in den Beschluss.

B.1.8 Wirksamwerden

Der Beschluss wird mit Rechtskraft, d.h. nach Ablauf der Beschwerdefrist (§ 324 Abs. 1 FamFG) wirksam.

Diese tritt in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung im Hauptsacheverfahren ein (§ 41 FamFG Zustellung oder Verlesen des Tenors).

Eine Ausnahme tritt bei Gefahr in Verzug ein (§ 324 Abs. 2 S. 1 FamFG). Die sofortige Wirksamkeit kann angeordnet werden. Die sofortige Wirksamkeit tritt direkt mit Übergabe an die Geschäftsstelle (§ 324 Abs. 2 Nr. 3 FamFG) oder mit Bekanntgabe (s.o.) an die Beteiligten ein (§ 324 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 FamFG).

B. 2. Unterbringungsgenehmigung mit einstweiligem Rechtsschutz – § 331 FamFG

B.2.1 Zuständigkeit

Die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus § 313 Abs. 1 FamFG wie unter Abs. 1 dargestellt. Darüber hinaus ist für einstweilige Anordnungen auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Unterbringungsmaßnahme bekannt wird (§ 313 Abs. 2 FamFG).

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die notwendigen Verfahrensschritte möglichst vor Ort und zeitnah umgesetzt werden können.

Die §§ 313 Abs. 1 und 2 FamFG betreffen die betreuungsrechtlichen Unterbringungen; § 313 Abs. 3 FamFG die nach dem PsychKG.

Das für die Unterbringungssache ursprünglich zuständige Gericht teilt dem Gericht vor Ort etwaige Änderungen bei den Aufgabenbereichen oder der Betreuungsperson mit. Umgekehrt teilt das vor Ort zuständige Gericht dem ursprünglich zuständigen Gericht den Stand der Unterbringungsmaßnahme mit (§ 313 Abs. 4 FamFG).

B.2.2 Voraussetzungen für eine Einstweiligen Anordnung

- Es müssen dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und es muss ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden bestehen (§ 331 Abs. 1 FamFG). Hier werden zwei Bedingungen genannt. Dem Betreuungsgericht müssen konkrete Umstände bekannt sein, die auf das Vorliegen der Voraussetzungen hindeuten. Es muss den Sachverhalt zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht vollständig aufklären. Ausreichend ist, wenn es von dem Vorliegen der Voraussetzungen überzeugt ist (z.B. BayOLG, BtPrax 2004, 159 /LS). Zusätzlich muss ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden bestehen. Dabei geht es um die Fragestellung, ob der Aufschub der Unterbringung bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts eine Gefährdung für die betroffene Person darstellt. Allein die Nichtbehandlung der Grunderkrankung rechtfertigt keine vorläufige Maßnahme.

Erst wenn die Wartezeit eine akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit sich bringt, könnte eine Eilbedürftigkeit angenommen werden.

In der Vergangenheit hat es zu dieser Fragestellung verschiedene gerichtliche Grundsatzentscheidungen gegeben, z.B. die mangelnde Genehmigungsfähigkeit einer ambulanten Zwangsbehandlung (BGH XII ZB 69/00).

- Das Gericht benötigt zwingend ein ärztliches Zeugnis über den Zustand der betroffenen Person und der Notwendigkeit der Maßnahme. Bei Unterbringungen zum Zweck eine Untersuchung oder Heilbehandlung nach dem Betreuungsrecht, bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen und bei Unterbringungen nach dem PsychKG muss der

ausstellende Arzt Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie haben bzw. Arzt für Psychiatrie sein (§ 312 Abs. 1,3 und 4 FamFG). Er soll in der Lage sein Aussagen zur Einsichtsfähigkeit der Betroffenen zu machen.

- Das Gericht muss eine Verfahrenspflegschaft anordnen, sofern dies zur Wahrnehmung der Interessen erforderlich ist. Falls das Betreuungsgericht in dem besonderen Ausnahmefall, dass eine Verfahrenspflegschaft nicht erforderlich scheint, keinen Verfahrenspfleger bestellt, ist das im Beschluss zu begründen (§ 317 Abs. 2 FamFG).
- Die betroffene Person soll persönlich angehört werden. Falls das Gericht davon absehen möchte, ist eine Verfahrenspflegschaft anzuordnen (§ 317 Abs. 1 FamFG). Eine persönliche Anhörung darf nur unterbleiben, wenn nach dem ärztlichen Gutachten erhebliche Nachteile für die Gesundheit der Betroffenen zu befürchten sind (§ 319 Abs. 3 FamFG).

Bei der einstweiligen Anordnung ist abweichend von § 319 Abs. 4 FamFG auch eine Anhörung im Wege der Rechtshilfe möglich.

- Die Tatsache, dass in § 331 FamFG der Verweis auf § 320 FamFG fehlt, bedeutet, dass die zuständige Behörde nicht zwingend anzuhören ist.

B. 3. Unterbringungsgenehmigung bei gesteigerter Dringlichkeit - § 332 FamFG

Bei Gefahr im Verzug kann das Betreuungsgericht eine einstweilige Anordnung nach § 331 FamFG bereits vor der Anhörung der betroffenen Person und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. Diese Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.

„Gefahr im Verzug“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. An dieser Stelle ist gemeint, dass die Vornahme der sonst obligatorischen Verfahrenshandlungen und der damit verbundene zeitliche Aufschub Nachteile für die betroffene Person mit sich bringen kann.

Ein ärztliches Attest ist auch in diesem Fall erforderlich!

Die Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen, möglichst am gleichen oder am Folgetag. Betreuer und Bevollmächtigte müssen das Betreuungsgericht daher unverzüglich über die erfolgte stationäre Unterbringung informieren.

Die Einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Nach Anhörung eines Sachverständigen kann sie bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden (§ 333 Abs. 1 FamFG).

Bei einer ärztlichen Zwangsmaßnahme ist eine Frist von zwei Wochen möglich und bei einer Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von sechs Wochen (§ 333 Abs. 2 FamFG).

B. 4. Einstweilige Regelung durch den Richter; §§ 334 FamFG, 1867, 1831 BGB

Ein Vollmachtnehmer oder ein Betreuer mit dem nötigen Aufgabenbereich ist nicht vorhanden oder nicht erreichbar. Das Gericht muss unmittelbar handeln; auf das Tätigwerden des Betreuers oder des Vollmachtnehmers kann nicht gewartet werden. In diesem Fall ordnet das Gericht selbst, nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte, eine Unterbringung an.

Problemfelder bei der Unterbringung – Lösungsansätze

Trotz dieser sehr umfangreichen Rechtsgrundlagen, die alle Bereiche der Unterbringung regeln sollen, gibt es bei der konkreten Umsetzung einer Unterbringung vor Ort immer wieder Probleme. Diese Probleme resultieren zu einem Teil daraus, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht ausreichend bekannt sind bzw. nicht angewandt werden. Des Weiteren gibt es Probleme und Missverständnisse bei der Abstimmung der verschiedenen am Verfahren beteiligten Akteure.

Im Folgenden sollen die landesweit auftretenden Probleme und Fragestellungen kurz skizziert werden. Lösungsansätze werden beschrieben.

A. Unterbringung nach PsychKG

Wann erfolgt eine Unterbringung nach PsychKG, wann nach Betreuungsrecht?

Bei bestehenden krankheitsbedingten Eigengefährdungsmomenten gibt es oftmals die Diskussion, ob die Unterbringung primär nach dem PsychKG NRW erfolgen soll oder ob das Betreuungsrecht herangezogen werden soll. Im Einzelfall sollte eine möglichst rasche Entscheidung zum Wohle der Betroffenen gefällt werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen selbstverständlich beachtet werden, eine eher theoretische Diskussion im Einzelfall ist zu vermeiden.

Eindeutig ist die Regelung bei bestehender Fremdgefährdung: hier gilt auf jeden Fall das PsychKG.

B. Ärztliches Attest

Wer ist zuständig das ärztliche Attest zu besorgen, wer bezahlt das ärztliche Attest?

Die Kosten für das ärztliche Attest trägt in der Regel das Gericht. Das Gericht ist zur Amtsermittlung und Beweiserhebung verpflichtet und muss somit dafür Sorge tragen, dass das entsprechende Attest eingeholt wird bzw. ein Gutachten erstellt wird. Grundsätzlich kann der Betreuer den Antrag auf Unterbringung stellen, ohne dass ein ärztliches Attest beigelegt ist. Sollte sich der Betreuer in der Lage sehen vom behandelnden Arzt ein Attest zu besorgen, ist es sinnvoll, dass der Betreuer im Vorfeld mit dem Gericht abklärt, dass die Kosten für das Attest vom Gericht übernommen werden.

C. Krankentransport

Wer bezahlt den Krankentransport, wer begleitet den Patienten, wer organisiert den Krankentransport?

Die Betreuungsbehörde muss den Betreuer bei der Unterbringung unterstützen, wenn dieser dies wünscht. Allerdings bleibt der Betreuer auf jeden Fall primär zuständig und ist Herr des Verfahrens.

Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, dass Betreuer und Betreuungsbehörde im Vorfeld abklären, wer den Krankentransport bestellt. Der notwendige Transportschein, mit dem der Transport über die Krankenkasse abgerechnet werden kann, kann entweder vom behandelnden niedergelassenen Arzt ausgestellt werden oder von den Ärzten der Klinik, in der der Betroffene aufgenommen wird.

Da die vom Gericht genehmigte Unterbringung dem Zweck der Heilbehandlung dient, handelt es sich bei dem entsprechenden Krankentransport um die Zuführung zu einer dringend notwendigen medizinischen Behandlung. Er erfolgt somit zu Lasten der Krankenkasse.

Die Begleitung des Betroffenen während des Krankentransportes sollte im Vorfeld abgesprochen werden. Es gibt hier keine gesetzlichen Vorschriften. Sinnvoll kann es sein, dass eine Vertrauensperson – falls vorhanden – den Betroffenen im KTW begleitet. Dies kann im Einzelfall der rechtliche Betreuer sein. In besonders schwierigen Fällen kann die Begleitung durch einen Polizeibeamten notwendig sein. Dies sollte vor Ort geklärt werden.

Wichtig ist es auf jeden Fall die Klinik frühzeitig darüber zu informieren, dass die Aufnahme ansteht. Dies geschieht am ehesten durch den Betreuer, dieser kennt die Vorgeschichte und die Gründe für die notwendige Unterbringung.

D. Schlüsseldienst

Wann darf die Wohnung betreten werden? Wer kommt für die Kosten des Schlüsseldienstes auf, wer bestellt den Schlüsseldienst? Wer ist für den evtl. Neueinbau eines Schlosses verantwortlich?

Nur die Betreuungsbehörde darf den Schlüsseldienst bestellen. Die Tatsache, dass die Wohnung auch gegen den Willen des Betroffenen geöffnet und betreten werden darf, muss explizit im Beschluss stehen (§ 326 Abs. 3 FamFG). Da die Betreuungsbehörde den Schlüsseldienst bestellt, ist sie nach der gültigen Rechtsprechung in der Pflicht die Kosten für den Schlüsseldienst zu tragen. Nach Beendigung der Unterbringung mit dem Transport des Betroffenen in die Klinik muss dafür Sorge getragen werden, dass die Wohnung gesichert ist. Hierzu gehört nicht nur der möglicherweise erforderliche Neueinbau eines Schlosses, sondern auch die Fragen, ob Herd, Heizung, elektrische Geräte abgeschaltet sind und ob möglicherweise vorhandene Haustiere versorgt sind.

Wenn die Betreuung den Bereich der Wohnungsangelegenheiten umfasst, ist der Betreuer hierfür zuständig. Er muss auch entscheiden, was mit den neuen Schlüsseln geschieht.

E. Aufgaben des Betreuers

Welche Aufgaben hat der Betreuer bei der Unterbringung, muss der Betreuer bei der Unterbringung anwesend sein? Ist es sinnvoll, dass der Betreuer mit in die Klinik fährt?

Der Betreuer ist grundsätzlich Herr des Verfahrens. Er kann entscheiden, ob die Betreuungsbehörde zur Mithilfe aufgefordert wird. Die Verantwortung für die Durchführung der Unterbringung liegt beim Betreuer. Diese Verantwortlichkeit kann in der Regel nur dadurch sichergestellt werden, dass der Betreuer direkt vor Ort anwesend ist.

In Einzelfällen kann nach Absprache mit der Betreuungsbehörde hiervon abgewichen werden. Der Betreuer muss aber auf jeden Fall unverzüglich erreichbar sein.

In vielen Fällen ist es sinnvoll, dass der Betreuer mit in die Klinik fährt, um zum einen als mögliche Vertrauensperson an der Seite des Betroffenen zu sein und auf der anderen Seite notwendige Informationen über die Vorgeschichte und den bisherigen Verlauf an die in der Klinik behandelnden Ärzte weiterzugeben. Insgesamt ist eine umfassende Vorabinformation unbedingt anzuraten.

F. Polizei

Ist die Polizei verpflichtet Amtshilfe zu leisten? Welcher Zeitraum erscheint angemessen zwischen der Information der Polizei und der tatsächlichen Unterbringung?

Im Beschluss des Gerichtes zur Unterbringung sollte – sofern dies voraussichtlich erforderlich werden wird – stehen, dass die Betreuungsbehörde die Polizei zur Unterstützung bei der Unterbringung anfordern kann (§ 326 FamFG). In der Praxis hat es sich als sinnvoll herausgestellt, die zuständige Polizeidienststelle zwei bis vier Tage vor der geplanten Unterbringung über die Unterbringung zu informieren und einen gemeinsamen Termin festzulegen.

Grundsätzlich ist die Betreuungsbehörde befugt, falls notwendig, die Unterstützung der Polizei zur Anwendung notwendiger Gewaltmaßnahmen anzufordern. Regelmäßige Treffen zum Beispiel in jährlichem Rhythmus zwischen Polizei, Betreuungsbehörde und Amtsgerichten zur Verbesserung der Zusammenarbeit haben sich in vielen Fällen als hilfreich erwiesen.

G. Konkrete Vorgehensweise bei der Unterbringung

Wie viel Personen sollen mit in die Wohnung kommen, wer hat welche Aufgabe?
Wer kümmert sich um Angehörige und neugierige Nachbarn?

Die Unterbringung gegen den Willen der Betroffenen ist ein erheblicher Einschnitt in das Leben des Betroffenen. Es sollte so wenig Zwang wie möglich angewandt werden. Dazu ist es erforderlich, im Vorfeld einer anstehenden Unterbringung abzuklären, welche der beteiligten Personen welche Aufgabe übernimmt. Hierbei sollte auch geklärt werden, wer mit in die Wohnung des Betroffenen kommt und wer versuchen soll die Maßnahmen zu erklären. Die Maßnahmen und Absprachen müssen auf den Einzelfall abgestimmt sein und die Lebenssituation des Betroffenen berücksichtigen.

Die Versorgung von Haustieren sollte, wenn möglich, schon vor der eigentlichen Unterbringung geklärt werden.

Im Vorfeld abgesprochen werden sollte ebenfalls, wer sich um möglicherweise in der Wohnung zusätzlich befindliche Angehörige kümmert oder auch „neugierige“ Nachbarn aus der unmittelbaren Unterbringungssituation drängt bzw. soweit als notwendig über das Geschehen informiert.

H. Information der Klinik

Welche Informationen sind wichtig? Wer ist zuständig? Wer ist bei Entweichung zuständig, damit der Patient wieder in die Klinik kommt? Information über Entlassung?

Die Klinik benötigt zunächst einmal grundlegende Informationen über die rechtliche Betreuung. Wer ist zum Betreuer bestellt und für welche Aufgabenbereiche. Eine Kopie des Unterbringungsbeschlusses ist unbedingt erforderlich. Diese Unterlagen sollten der Klinik möglichst noch vor der Aufnahme per Fax zugestellt werden.

Am Aufnahmetag ist zunächst der Arzt vom Dienst (AvD) für die Patienten zuständig. Der Betreuer oder Bevollmächtigte sollte vorab mit dem AvD Kontakt aufnehmen, um gegebenenfalls weitere relevante Details mitzuteilen:

- Haben die Patienten neben der Unterbringung begründenden Erkrankung weitere gesundheitliche Beschwerden, wie z.B. Suchterkrankungen? Bei Alkoholintoxikationen ist manchmal vorab ein Entzug erforderlich, bevor die eigentliche Behandlung beginnen kann.
- Manche Patienten (z. B. Diabetiker) benötigen für zusätzliche Erkrankungen Medikamente bzw. Hilfsmittel.
- Gibt es Beschränkungen im persönlichen Umgang, z. B. wegen körperlicher Übergriffe im privaten Umfeld?
- Natürlich sind neuere Arztberichte und die letzte Medikation falls vorhanden mitzubringen bzw. zuzusenden

Im weiteren Verlauf ist ein Austausch zwischen dem Betreuer bzw. Bevollmächtigten und der Klinik bezüglich dem Behandlungsverlauf und der Entlassungsvorbereitung notwendig. Eine gute Organisation der ambulanten Versorgung hat häufig den positiven Effekt, dass die stationäre Behandlung früher beendet werden kann.

Über die Dauer der geschlossenen Unterbringung entscheidet letzten Endes zumeist der ärztliche Dienst der Klinik. In der Regel werden Patienten nur solange wie unbedingt nötig auf einer geschlossenen Abteilung behandelt. Soweit ein behandelnder Arzt das medizinisch verantworten kann, erfolgt die Verlegung auf eine offene Station. Spätestens dann sollten sich Betreuer und Bevollmächtigte Gedanken über die Anschlussversorgung machen.

Die Einweisung in die Klinik erfolgt, ebenso wie die Entlassung, aufgrund einer ärztlichen Stellungnahme. Das Betreuungsgericht kann nur den rechtlichen Rahmen für die Unterbringung setzen. Fallen die medizinischen Voraussetzungen dafür weg, kann die Unterbringung beendet werden. Das sollte die Klinik sowohl dem Gericht als auch dem Betreuer bzw. Bevollmächtigten mitteilen. Einen Unterbringungsbeschluss „auf Vorrat“ gibt es nicht.

Wenn Patienten während der Behandlung auf der geschlossenen Station entweichen, liegt formal die Verantwortung dafür beim Klinikpersonal, weil es dafür Sorge tragen muss, dass die betreffenden Patienten die Station nicht ohne Aufsicht verlassen können.

Wie die entwichenen Patienten wieder in die Klinik kommen, ist in der Praxis noch nicht abschließend geklärt. Formal ist nur der Betreuer bzw. Bevollmächtigte in der Lage dafür, eventuell mit Unterstützung der Betreuungsbehörde, Sorge zu tragen. De Facto ist es aber kaum umsetzbar, weil sich diese Patienten zumindest zeitweilig der Behandlung entziehen, während die genehmigte Unterbringungsfrist weiterläuft. Der Aufenthaltsort ist festzustellen, die Vollzugshilfe und der Krankentransport müssten erneut organisiert werden. Falls sich die Patienten dann noch in großer Entfernung zu ihrer Wohnung aufhalten, stellt sich auch die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Aufwands zu dem gewünschten Zweck.

I. Aufhebung des Beschlusses

Wer entscheidet über die Aufhebung des Beschlusses, bzw. eine Verlängerung des Beschlusses?

In erster Linie entscheidet über die Aufhebung einer Unterbringung der Betreuer, weil er sie jederzeit ohne Nennung von Gründen beenden kann. Im Grunde wird dies genauso gehandhabt wie für einen Patienten ohne Betreuung. Auch er kann jederzeit eine stationäre Behandlung beenden.

In der Regel sollte es so sein, dass die behandelnden Ärzte der Klinik im Einvernehmen mit dem Betreuer die Behandlung beenden, wenn keine Indikation für eine weitere stationäre Behandlung gegeben ist.

Eine gesetzliche Regelung bzw. eine entsprechende Rechtsprechung ist für den Fall, dass die Klinik den Betroffenen ohne Rücksprache mit dem Betreuer bzw. dem Gericht entlässt, nicht bekannt. Die Ärzte ziehen sich bei Streitigkeiten gerne auf den Standpunkt zurück, dass der Betroffene nicht länger als notwendig untergebracht bleiben soll bzw. dass die ärztliche Indikation entfallen ist. Dem kann man als Betreuer und als Gericht wirksam kaum entgegenreten. Eine Regelung, wie sie das PsychKG NRW mit der Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung des Betroffenen unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gerichtes vorsieht, ist im Betreuungsrecht nicht vorhanden. Letztlich bleibt es diesem Bereich nur möglich, dass die Betreuer sich förmlich bei der Klinikleitung beschweren, wenn über die Entlassung ohne Rücksprache mit ihnen entschieden wird.

Übertragen auf einen Menschen ohne Betreuung würde das nämlich bedeuten, dass der Patient ohne Information durch einen Arzt vor die Tür gesetzt wird. Das Gericht hätte die Möglichkeit, auf Antrag des Betreuers ein Gutachten zur Notwendigkeit der weiteren Unterbringung einzuholen und gegebenenfalls nach Eingang des Gutachtens und einer erneuten Anhörung des Betroffenen eine Unterbringungsgenehmigung in der Hauptsache zu erteilen.

Die Praxis, Betroffene ohne Rücksprache mit dem Betreuer zu entlassen, ist für die Kliniken nicht ohne haftungsrechtliches Risiko. Sollte der Patient nicht ausreichend stabilisiert worden sein und nach der Entlassung zu Schaden kommen oder Schaden anrichten, kann eine Klinik rasch in die Haftung geraten.

Ansonsten gilt, dass eine Unterbringungsgenehmigung bzw. eine Unterbringungsanordnung auf jeden Fall auch dann durch das zuständige Betreuungsgericht erfolgen muss, wenn der Betroffene schon aus der stationären Behandlung entlassen wurde.

Die Frage der gerichtlichen Aufhebung regelt § 330 FamFG. Danach ist die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, § 330 Satz 1 FamFG. Sofern das nicht mit einer nur geringen Verzögerung verbunden ist, soll zuvor die zuständige Behörde angehört werden, § 330 Satz 2 FamFG. Der Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, dass niemand länger als notwendig untergebracht werden soll. Deshalb hat das Gesetz dem Gericht eine Kontrollfunktion eingeräumt. Das Gericht kann also auch entgegen der Meinung des Betreuers oder der Klinik feststellen, dass die Unterbringungsvoraussetzungen entfallen sind und den Beschluss aufheben.

Hinsichtlich der Verlängerung einer laufenden Betreuung muss man differenzieren. Das Gesetz bezeichnet nämlich das vorläufige Unterbringungsverfahren und das Hauptsacheverfahren als zwei selbstständige Verfahren. Zu Anfang jeder dieser beiden Verfahren muss, wie bereits oben dargelegt (Darstellung der Rechtsgrundlagen, B. Prozessuale Voraussetzungen), die Anregung bzw. der Antrag des Betreuers stehen. Da nach § 329 Abs. 2 S. 1 FamFG für die Verlängerung der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme die Vorschriften für die erstmalige Anordnung oder Genehmigung entsprechend gilt, ist eine Klarstellung durch den Betreuer, ob er eine Verlängerung wünscht,

erforderlich. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund des §§ 1831 Abs. 3 S. 1 und 2 BGB. Nach dieser Vorschrift hat der Betreuer nämlich die Unterbringung zu beenden, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind und über die Beendigung das Gericht unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Klinik kann sich auch direkt an das Gericht mit der Anregung, die Unterbringungsgenehmigung zu erlassen, wenden. Das Gericht hat nach § 26 FamFG von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, dass der Betreuer auch die Verlängerung wünscht. Im Notfall könnte das Gericht auch selbst nach § 1867 BGB tätig werden.

J. Klinikwahl

Hat der Betreuer bzw. auch der Betroffene, die Möglichkeit eine Klinik seiner Wahl auszusuchen?

Grundsätzlich ist die jeweilige Sektorklinik (Pflichtversorgung) zuständig. Es besteht jedoch für jeden Patienten die Möglichkeit, im nicht akuten Krankheitszustand, mit der Klinik seiner Wahl eine Behandlungsvereinbarung abzuschließen. Diese Klinik ist dann bereit den Patienten in der akuten Krankheitsphase im Rahmen einer Unterbringung aufzunehmen.

K. Erreichbarkeit des Betreuers

In welchem Rahmen muss ein Betreuer für die Klinik erreichbar sein?

Klare Regelungen zur Erreichbarkeit der Betreuer gibt es nicht. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, zwischen den Klinikmitarbeitern und Betreuern bei der Aufnahme bzw. in den ersten Tagen der Behandlung abzusprechen, wie der Betreuer zeitnah zu erreichen ist, um etwaige Entscheidungen treffen zu können.

Resümee

Wie in diesem Leitfaden dargestellt, gibt es umfangreiche und sehr detaillierte Rechtsvorschriften, die das Unterbringungsgeschehen regeln. Trotzdem kommt es in der Unterbringungspraxis vor Ort immer wieder zu Unklarheiten und Missverständnisse zwischen den handelnden Akteuren. Dies geht in der Regel zu Lasten der betroffenen Klienten.

Im Kapitel „Problemfelder bei der Unterbringung – Lösungsansätze“ werden unterschiedlichste auftretende Probleme dargestellt und möglichst lebenspraktische und rechtskonforme Lösungsmöglichkeiten beschrieben. Dabei wird deutlich, dass frühzeitige Absprachen zwischen den handelnden Akteuren in vielen Fällen dazu beitragen, dass das für die betroffenen Klienten einschneidende Ereignis der Unterbringung gegen den Willen so wenig traumatisierend wie möglich gestaltet wird.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, z. B. im Rahmen der Örtlichen Arbeitsgemeinschaften für das Betreuungswesen unter Einbeziehung nicht nur der Richter und Rechtspfleger, der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden, sondern darüber hinaus der Polizei, des Rettungsdienstes und der aufnehmenden Kliniken die Rahmenbedingungen für die Unterbringung zu besprechen und ein gemeinsames aufeinander abgestimmtes Handeln festzulegen.